

# RS Vwgh 1992/2/17 91/10/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §9 Abs3;

VStG §9 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/30 90/04/0190 1

## Stammrechtssatz

Die Frage, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, ist nicht Sachverhaltselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern eine die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als Beschuldigter angesprochenen Person betreffendes Merkmal, das auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG ohne Einfluß ist (Hinweis verst Sen 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100059.X02

## Im RIS seit

17.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)